

„Aktuelles zur Reform des Rechtsberatungsrechts und der beruflichen Zusammenarbeit der Rechtsanwälte“

Die Reform des Rechtsberatungsrechts (das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12.12.2007 ist zwischenzeitlich in BGBl. 2007 I S. 2840 verkündet worden) stand in jüngster Vergangenheit im Zentrum hitziger Diskussionen, wie sie in Fachkreisen ebenso wie in der Tagespresse zu verfolgen waren. Aus diesem Anlass hat die Forschungsstelle Anwaltsrecht Herrn

Ministerialrat Dr. Kurt Franz

eingeladen, einen Vortrag zu diesem Thema zu halten. Herr Dr. Franz ist als Leiter des Referats Berufsrecht der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare im Bundesministerium der Justiz an der Ausarbeitung des Regierungsentwurfs zum neuen Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) beteiligt gewesen und war somit in der Lage, die Hintergründe des Reformvorhabens aus erster Hand zu erörtern.

Zur Einführung erinnerte der Referent an die Entwicklung des geltenden Rechtsberatungsgesetzes, das aus einem nationalsozialistischen Regelungswerk hervorgegangen ist. Auch angesichts dieses Hintergrundes war das Ziel der Reform keine bloße Gesetzesänderung, sondern eine vollständige Ablösung des RBerG durch ein neues Gesetz. Am 11.10.2007 hat schließlich der Bundestag das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) beschlossen. Nachdem dieses nun auch den Bundesrat passiert hat, wird es zum 1.7.2008 in Kraft treten und das geltende RBerG ablösen. Anders als das RBerG, hob Herr Dr. Franz hervor, regelt das neue RDG ausschließlich die außergerichtliche Rechtsdienstleistung. Die Grundkonzeption ist dabei, dass die entgeltliche außergerichtliche Beratung – wie bisher auch – grundsätzlich



dem Rechtsanwalt vorbehalten bleibt. Demgegenüber wird neu die unentgeltliche Rechtsberatung grundsätzlich freigegeben, so dass z. B. auch karitative Einrichtungen unentgeltliche Rechtsberatung durch oder jedenfalls unter Anleitung eines Volljuristen anbieten dürfen.

Daneben wies der Referent darauf hin, dass mit der Einführung des RDG zugleich Änderungen der BRAO verbunden sind. Allerdings wurde die geplante Änderung zu § 59a BRAO, der die Zusammenarbeit der Rechtsanwälte mit Angehörigen anderer Berufsgruppen regelt, aus dem Reformvorhaben ausgenommen. Näheres hierzu erörterte er im zweiten Teil seines Vortrags.

Damit wandte er sich im Folgenden dem Rechtsdienstleistungsgesetz und seinen Vorschriften im Einzelnen zu. Vorab wurde dargelegt, dass die Liberalisierung des Rechtsberatungsrechts durch das RDG längst durch die Judikatur von BVerfG und BGH eingeleitet wurde. Insbesondere sind hier die Masterpat-Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 1997, der Erbenermittler-Fall, die Entscheidung zur Rechtsberatung durch die Medien sowie als jüngstes Beispiel der Anti-Strafzettel-Fall aus dem Jahr 2007 zu nennen. Daneben beeinflussten auch Aspekte des europäischen Wettbewerbsrechts und der in diesem Zusammenhang bekannte Monti-Bericht die Novellierung des Rechtsberatungsrechts.

Aus den Schwerpunkten der Diskussionen im Vorfeld des neuen Gesetzes griff Herr Dr. Franz schließlich die §§ 2, 5 und 6 RDG der geltenden Fassung heraus, die er näher beleuchtete. Zunächst wurde § 2 RDG erörtert, der den Begriff der Rechtsdienstleistung



definiert. Im Ergebnis hielt der Referent fest, dass im Vergleich zum bisher geltenden Gesetzesrecht der Begriff der Rechtsdienstleistung jetzt eingegrenzt und damit letztlich der Rechtsprechung des BVerfG Rechnung getragen wurde. Denn während nach dem RBerG jede Erledigung fremder Rechtsangelegenheiten

zur erlaubnispflichtigen Rechtsbesorgung zählt und damit den Anwälten überwiegend allein vorbehalten bleibt, ist nach dem neuen RDG nur noch der Fall echter Rechtsanwendung im Sinne juristischer Rechtsprüfung umfasst. Nur diese bleibt jetzt grundsätzlich der Anwaltschaft vorbehalten. Damit fällt das Anwaltsmonopol für Tätigkeiten einfacher, bloß schematischer Anwendung von Rechtsvorschriften, wie etwa im Rahmen der Abwicklungstreuhand.



Besondere Beachtung verdient nach Ansicht des Referenten die Vorschrift des § 5 RDG, der er sich nunmehr widmete. § 5 RDG ist jetzt die zentrale Erlaubnisnorm des neuen Rechts und erweitert die sog. Annex-Rechtsberatung des geltenden § 5 RBerG. Im Vergleich zum bisherigen § 5 RBerG ist die Norm des RDG allerdings anders konzipiert: Während die Gerichte im Rahmen der verfassungskonformen Anwendung des RBerG ganze Tätigkeitsbereiche aus dessen Anwendungsbereich herausgenommen haben, sind nach dem neuen RDG einzelne Tätigkeiten zu betrachten. Jede einzelne Tätigkeit, die eine Rechtsprüfung erfordert, unterfällt dem Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 2 RDG). Im Vergleich mit dem RBerG ist der Anwendungsbereich des neuen Rechts

weiter. Zum Ausgleich müssen die Erlaubnistatbestände weiter gefasst sein als die entsprechenden Erlaubnisnormen nach dem RBerG. Das gilt insbesondere für § 5 des RDG, der die General-Erlaubnisnorm für alle nichtanwaltlichen Berufe zu Erbringung von Rechtsdienstleistungen bildet. Allerdings erlaubt die Vorschrift keine beliebige Verknüpfung von Rechtsdienstleistungen mit anderen Berufstätigkeiten. Ein Friseur wird z. B. keine Unfallberatung leisten dürfen. Vielmehr ist ein zum Berufs- oder Tätigkeitsbild der Haupttätigkeit gehörender Zusammenhang nötig. Diese dynamisch gestaltete Vorschrift öffnet damit die Rechtsberatungsmöglichkeit und begrenzt zugleich deren Umfang dort, wo es zum Schutz der Rechtssuchenden erforderlich erscheint.

Kritisch diskutierte Herr Dr. Franz des Weiteren die Regelung des § 6 RDG, der die unentgeltliche Rechtsdienstleistung regelt. Diese wird nunmehr generell erlaubt. Außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen muss die Rechtsdienstleistung jedoch durch einen Volljuristen oder unter dessen Anleitung erbracht werden. Der Gesetzgeber hat damit etwa Diplom-Wirtschaftsjuristen oder Absolventen des Ersten Staatsexamens auch bei der unentgeltlichen Rechtsberatung den Volljuristen nicht gleichgestellt, wie es im Vorfeld der Diskussionen zum Teil verlangt wurde. Herr Dr. Franz äußerte Zweifel, ob diese Beschränkung erforderlich ist.



In einer abschließenden Bewertung zum RDG warf der Referent die Frage auf, ob es durch das RDG zu mehr Wettbewerb auf dem Rechtsberatungsmarkt komme? Die Beantwortung der Frage habe seiner Meinung nach unter differenzierter Betrachtung zu erfolgen: Die Frage, ob es mehr Wettbewerb auf dem Rechtsberatungsmarkt gäbe, sei nach seiner Ansicht mit „Ja“ zu beantworten. Die Frage, ob dies durch das RDG verursacht sei, hingegen mit „Nein“, denn das RDG sei letztlich nur die Anpassung an den Markt und an die Wertungen im Rahmen der Auslegung des geltenden Rechts. Schließlich betonte er in diesem Zusammenhang nochmals, dass das RDG nicht dem Schutz vor Wettbewerb diene.

Zum Ende seines Vortrages widmete sich der Referent dem Bereich der beruflichen Zusammenarbeit der Rechtsanwälte und der geplanten Reform des § 59a BRAO. Er führte aus, dass der Regierungsentwurf zum Rechtsdienstleistungsgesetz es vorgesehen hatte, die Sozietätsfähigkeit von Rechtsanwälten auszuweiten und den Zusammenschluss von Anwälten auch mit anderen Berufsgruppen, etwa Medizinerern oder Unternehmensberatern, zu erlauben. Für eine solche Regelung bestünde nach Ansicht des Referenten auch Bedarf wie sich aus Gesprächen mit Anwälten gezeigt habe. Jedoch hat der Rechtsausschuss des Bundestages die diesbezügliche Regelung aus dem Reformvorhaben zum RDG herausgenommen und vorläufig zurückgestellt mit der Begründung, diese Thematik demnächst in der anstehenden Novelle der BRAO mitzuregeln. Diese Reaktion würdigte Herr Dr. Franz jedoch kritisch, zumal nicht abzusehen sei, wann jene Novelle komme. Er plädierte vielmehr dafür, die Diskussion hierüber jetzt nicht einschlafen zu lassen. Dies unter anderem auch angesichts dessen, dass sich nach einer aktuellen Studie von Hommerich/Kilian 44 % der Anwälte für die Ausweitung der Sozietätsfähigkeit ausgesprochen haben. Schließlich beendete der Referent seinen Vortrag mit einem – womöglich wegweisenden – Blick in die Rechtsentwicklungen der europäischen Nachbarn, speziell in England, das Deutschland in diesem Punkt einen großen Schritt voraus sei.



Im Anschluss an den Vortrag eröffnete sich eine sehr angeregte und überaus interessante Diskussionsrunde mit den mehr als 50 Zuhörern, sämtlich aus der praktizierenden Anwaltschaft. Diese konnten wiederum durch die bewährte Unterstützung der Vereinigung der Rechtsanwälte und Notare Münster e. V. von der Veranstaltung informiert werden.